

Produktinformationsblatt / Merkblatt

Kleingarten-Einzelversicherung

Dieses Produktinformationsblatt / Merkblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zu der gewünschten Kleingarten-Einzelversicherung geben.

Die nachfolgenden Informationen sind daher nicht abschließend.

Bitte beachten Sie, rechtlich verbindlich bleiben:

- der Antrag
- der Versicherungsschein mit seinen evtl. Nachträgen
- die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln sowie die evtl. getroffenen besonderen Vereinbarungen
- die gesetzlichen Vorschriften

Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen zu lesen.

Besondere Vereinbarung zur Kleingartengrundversicherung

Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie über die wesentlichen Versicherungsbedingungen und Versicherungsleistungen unter Hinzufügung einiger Erläuterungen und Hinweise unterrichten.

In Ihrer Kleingartengrundversicherung gewähren wir Versicherungsschutz gegen

- a) Feuer-;
- b) Einbruchdiebstahl-, Vandalismus- und
- c) Glasbruch-Schäden.

Bitte beachten Sie, dass die Risiken Sturm und Leitungswasser nur zusätzlich versicherbar sind.

Maßgebend für den Umfang der Versicherung sind die:

- a) Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden (VGB 88);
- b) Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrates (VHB 92).

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden (VGB 88) und die Neuwertversicherung des Hausrates (VHB 92) gelten folgende Besonderen Vereinbarungen:

Der Feuerversicherungsschutz zum Neuwert erstreckt sich auf:

- a) alle Baulichkeiten, die sich auf dem Kleingartengrundstück befinden, sowie Bäume, Sträucher, Ernten, Gartenkulturen und Umzäunung;
- b) den Inhalt der Baulichkeiten, soweit sie bei einem Brand beschädigt oder vernichtet werden;
- c) Aufräumungs- oder Abbruchkosten für Gebäude.

Der Einbruchdiebstahl-Versicherungsschutz zum Neuwert bezieht sich auf:

- a) den Inhalt der Baulichkeiten (Lauben, Schuppen, Gerätehäuser);
- b) Schäden durch die Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Baulichkeiten sowie der versicherten beweglichen Inhaltsgegenstände der Gartenlauben (Vandalismusschäden, sofern sie die Folgen eines Einbruchdiebstahls oder eines Einbruchdiebstahlversuches sind).

Versicherte Sachen:

- a) Gegenstände, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, infolge ihrer Ausmaße aber nicht in die Baulichkeiten eingebracht werden können, sind versichert, wenn sie sich innerhalb des umzäunten Kleingartens befinden. Der Versicherungsschutz hierfür setzt aber voraus, dass die betreffenden Gegenstände angeschlossen, das heißt, so gesichert sind, dass sie ohne besondere Schwierigkeiten nicht entfernt werden können (Gartenmöbel sind über den Zusatzvertrag zu versichern);
- b) Zum Inhalt der Baulichkeiten zählen die zur Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Geräte und Werkzeuge, ferner die für einen vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten notwendigen Lebensmittel (max. im Wert von 50,- EUR) sowie die zu einer zeitweiligen Übernachtung dienenden Sachen. Hierzu gehören nicht die von der Wohnung vorübergehend in die Laube verbrachten Hausratgegenstände. Fremdes Eigentum ist ebenfalls nicht versichert.

Versicherungssummen

- | | |
|---|---------------|
| a) Gebäude (Baulichkeiten) gegen Feuerschäden zum Neuwert | 5000,- EUR |
| b) Inhalt der Baulichkeiten gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismusschäden zum Neuwert | 2000,- EUR |
| c) Gebäudebeschädigungen anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs einschließlich Vandalismusschäden (davon 100,- EUR Zaun und Gartentor) unabhängig von einer evtl. Unterversicherung | bis 400,- EUR |
| d) Aufräumungs- und Abbruchkosten, unabhängig von einer eventuellen Unterversicherung | bis 250,- EUR |
| e) Glasversicherung: Gebäudeverglasung der Gartenlaube bis 3 m ² ohne Sonderverglasung | bis 500,- EUR |

Zu a), b), c) und d) ist die Vereinbarung einer höheren Versicherungssumme möglich. Eine Höherversicherung wird ausdrücklich empfohlen.

Einschlüsse und Risikobegrenzungen

In der Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung:

- | | |
|---|-----------|
| - Kleiderschäden pro Schadensereignis bis maximal | 250,- EUR |
| - Radios und Fernsehgeräte in der Zeit vom 1.3. bis 31.10. jedes Jahres mit einer Gesamthöchstsumme von | 250,- EUR |

In der Einbruchdiebstahlversicherung:

- | | |
|--|-----------|
| - Pumpen und Wasseruhren außerhalb der Gartenlaube sind bis | 250,- EUR |
| mitversichert, wenn sie an einem Eisen- oder Holzpfahl verankert sind. | |

In der Feuerversicherung:

- | | |
|--|-----------|
| - Schäden an der Umzäunung sind unbeschadet der vorstehenden Versicherungssumme zusätzlich mitversichert bis | 250,- EUR |
|--|-----------|

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

1. Geräte der Unterhaltungselektronik, Schallplatten, Kassetten, CD's, Sat-Anlagen, Handys, Funkgeräte, Walkmen und Musikinstrumente sowie deren Zubehörteile.
2. Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Gold-, Silber- und andere Schmucksachen, Kunstgegenstände, Foto- und optische Apparate einschließlich Brillen sowie Pelze, echte Teppiche und Antiquitäten.
3. Fahrräder, Sportgeräte, Zelte, Angelgerät, Boote und deren Zubehör.
4. Haus- und andere Tiere (Ausnahme: Schlachtwert 30,- EUR).
5. In der Einbruchdiebstahlversicherung: Bäume, Sträucher, Ernten, Gartenkulturen sowie Badebecken, Gartenteiche, Partyzelte u.ä.
Für Schäden an der Gewächshausverglasung kann eine separate Glasversicherung abgeschlossen werden.

Obliegenheiten im Schadensfall

1. Abwendung und Minderung des Schadens.
2. Unverzügliche Meldung an die Versicherungsgesellschaft/Agentur.
3. Innerhalb von 5 Tagen Anzeige unter Vorlage einer bewerteten Schadensaufstellung bei der Polizei.
4. Bei Schäden über 250,- EUR Meldung innerhalb von 5 Tagen an die Versicherung.